

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Kreistag 27.06.2019 Entscheidung Ö

Eva-Maria Meschenmoser/ 14.06.2019

gez. Dezernent / Datum

**Kommunalwahl 2019 - Feststellung von Hinderungsgründen nach § 24 Abs. 2
Landkreisordnung**

Beschlussentwurf:

Dem Eintritt der am 26. Mai 2019 gewählten Kreisrätinnen und Kreisräte in den Kreistag stehen Hinderungsgründe nach § 24 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) nicht entgegen.

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Bei der Wahl am 26.05.2019 wurden 72 Kreisrätinnen und Kreisräte gewählt (siehe Anlage). Der Kreiswahlausschuss hat das Wahlergebnis am 06.06.2019 festgestellt.

Nach § 24 Abs. 2 LKrO stellt der Kreistag fest, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen wird dies vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Kreistags festgestellt.

Kreisräte können nach § 24 Abs. 1 LKrO nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer des Landkreises sowie Beamte und Angestellte des Landratsamts,
- b) Beamte und Arbeitnehmer eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied der Landkreis ist,

- c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn der Landkreis in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn der Landkreis mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,
- d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die vom Landkreis verwaltet wird, und
- 1. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

Die Gewählten wurden von der Verwaltung angeschrieben und über die relevanten Vorschriften unterrichtet. Bis heute liegen keine Rückmeldungen vor, die bei den Gewählten auf einen Hinderungsgrund schließen lassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Anlage 1 zu 0090/2019 - Kreistagswahl am 26.05.2019 - Gewählte